



Anzeige/Antrag

Betreff: (bitte entsprechend ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (§ 42 ThürOBG)
<input type="checkbox"/>	Antrag auf Sperrzeitverkürzung (§ 5 ThürGastG)
<input type="checkbox"/>	Antrag auf Brauchtumsfeier und Lagerfeuer (§8 NdhStadtO)

Antragsteller

Name		
Anschrift		
Geburtsdatum	Telefon	E-Mail

Allgemeines (zusätzliche Veranstaltungen bitte auf das Beiblatt eintragen)

Art der Veranstaltung / des Feuers			
Ort der Veranstaltung / Betriebsstätte / Brennstätte			
<input type="checkbox"/> Während der Veranstaltung werden Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben. Das erforderliche Beiblatt habe ich ausgefüllt.			
Tag der Veranstaltung:	Uhrzeit	Uhr bis	Uhr
Tag der Veranstaltung:	Uhrzeit	Uhr bis	Uhr
Tag der Veranstaltung:	Uhrzeit	Uhr bis	Uhr
Verantwortlicher vor Ort		Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung	
voraussichtliche Anzahl gleichzeitig anwesender Personen		Eintritt <input type="checkbox"/> _____ EUR <input type="checkbox"/> kein Eintritt	
Anzahl der vorhandenen Toiletten Damentoiletten		Herrentoiletten	Urinale
Folgende Anlage(n) soll(en) errichtet werden: <input type="checkbox"/> Festzelt über 75qm <input type="checkbox"/> Bühne (städtische) <input type="checkbox"/> Bühne (fremde) <input type="checkbox"/> Karussell Bei fliegenden Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung nach § 74 ThürBO bedürfen, ist dem Bauordnungsamt spätestens einen Tag vor der Veranstaltung das Prüfbuch vorzulegen.			

Veranstaltungsabsicherung

Die Absicherung der Veranstaltung wird

- durch von mir selbst angestellte Personen übernommen. Hierzu zählen auch ehrenamtliche Mitarbeitende und Vereinsmitglieder.

Voraussichtliche Anzahl gleichzeitig anwesender Erst-Helfer/Sanitäter: _____

Voraussichtliche Anzahl gleichzeitig anwesender Sicherungskräfte: _____

- und/oder extern durch folgende Firmen / Personen übernommen. **Das erforderliche Beiblatt habe ich ausgefüllt.**

Sperrzeit

Begründung zur Verkürzung/Aufhebung der Sperrzeit

Hinweis:

Die Sperrzeit beginnt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 ThürGastG bei Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter Freiem Himmel um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für Veranstaltungen in Gebäuden entfällt die Sperrzeit.

Brauchtsfeuer und Lagerfeuer

Angaben zur Größe des Feuers

_____ m Durchmesser

Angaben zum Verkauf

ja nein Erfolgt ein Verkauf von Speisen und Getränken?

Weitere Angaben (z.B. Feuer im familiären Rahmen, öffentliches Feuer)

Freistellungserklärung bei Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche

- Die anbei liegende Freistellungserklärung und Hinweise Tierseuchenrecht / Tierschutzrecht habe ich gelesen. Die Freistellungserklärung wurde unterschrieben.
- Die anbei liegende Freistellungserklärung und Hinweise Tierseuchenrecht / Tierschutzrecht habe ich zur Kenntnis genommen, jedoch verweigere ich die Unterschrift zur Freistellungserklärung.

Hinweise:

Öffentliche Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, bedarf die Veranstaltung der Erlaubnis bzw. kann unter schwerwiegenden Umständen untersagt werden.

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht sind.

Datum/Unterschrift des Antragstellers

Datum/Unterschrift des Verantwortlichen

Information gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO):

Zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 13 der EU-DSGVO finden Sie im Anhang dieses Formulars das erforderliche Informationsschreiben zur Kenntnisnahme

Zusätzliche Angaben über die Abgabe von Speisen und Getränken zu der Veranstaltung

Die Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer mit Speisen und Getränken wird			
<input type="checkbox"/> durch mich selbst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernommen.			
<input type="checkbox"/> Belehrungsnachweis gemäß § 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz liegt für alle Personen vor, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen.			
Art der abzugebenden Speisen und Getränke:			
<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/>			
<input type="checkbox"/> und/oder durch folgende Firmen/Personen übernommen:			
Name	Anschrift	Art der abzugebenden Speisen und Getränke	Telefon

Hinweise:

Die gewerbliche Abgabe von Speisen und/oder Getränken bei Veranstaltungen stellt ein Reisegewerbe im Sinne der Gewerbeordnung dar. Um im Reisegewerbe tätig werden zu dürfen, muss der Gewerbetreibende grundsätzlich im **Besitz einer Reisegewerbekarte** sein. Die Reisegewerbekarte ist zwingend und unaufgefordert vom jeweiligen Gewerbetreibenden, der Speisen und/oder Getränke abgibt, **vor Veranstaltungsbeginn beim Sachgebiet Gewerbe vorzuzeigen**. Er ist vom Veranstalter entsprechend zu unterrichten.

Wer im Besitz einer gültigen Gaststättenerlaubnis nach Bundesgaststättengesetz ist und diese Gaststätte noch betreibt, ist von der Reisegewerbekartenpflicht befreit. Die Erlaubnis ist entsprechend vorzulegen.

Für den Gewerbetreibenden, der Speisen und/oder Getränke abgibt, kann im **Ausnahmefall** eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung von der Reisegewerbekartenpflicht erteilt werden.

Zusätzliche Angaben über die Veranstaltungsabsicherung zu der Veranstaltung

Der Sanitätsdienst wird durch folgende Firmen/Personen übernommen:			
Name	Anschrift	Telefon	Anzahl Erst-Helfer bzw. Sanitäter

Die Bewachung der Veranstaltung (inkl. des Einlassdienstes) wird durch folgende Bewachungsunternehmen übernommen:			
Name	Anschrift	Telefon	Anzahl Wachpersonen

Hinweise:

Wer gewerbsmäßig Leben und Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf einer Bewachungserlaubnis (§ 34a Abs. 1 GewO) und muss im Bewacherregister registriert sein. Das Bewachungsunternehmen darf mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen nach § 16 der Bewachungsverordnung erfüllen. Dies bedeutet u.a., dass die Wachperson im Bewacherregister eingetragen sein muss.

Ein Abgleich der zum Einsatz gekommenen Wachunternehmen und -personen mit dem Bewacherregister kann in Einzelfällen durchgeführt werden. In diesen Fällen wird vom Veranstalter und dem Wachunternehmen eine Liste mit den Wachpersonen abgefordert.

Freistellungserklärung

Wir als verantwortliche Veranstalter der/des

(Bezeichnung der Veranstaltung)

erklären uns bereit:

1. Die Stadt Nordhausen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
2. Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit auf Grund besonderer landesrechtlichen Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.
3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Datum / Unterschrift

Hinweise Tierseuchenrecht / Tierschutzrecht

Veranstaltungen bei denen Tiere (z.B. Schafe und Ziegen) zur Schau gestellt werden als auch Pferde- oder Ponyreiten und die Durchführung von Kutschfahrten unterliegen der Erlaubnispflicht nach § 11 des Tierschutzgesetzes. Für die Anzeige einer Veranstaltung mit Tieren gilt der § 4 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung. Hiernach hat der Veranstalter derartige Veranstaltungen mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde –hier Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Nordhausen – anzuzeigen.

Veranstaltungen mit Hunden und/oder Katzen sind bereits acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Sicherheitsbestimmungen zum Abbrennen eines Brauchtums-/Lagerfeuers

1. Durch das Feuer dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Dabei ist insbesondere auf die Windrichtung und –geschwindigkeit zu achten.
2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Die Verbrennungsstellen auf gewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Feuer und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu organisieren.
4. Der Missbrauch des Brauchtumsfeuers zur illegalen Abfallbeseitigung ist nicht gestattet. Als Brennmaterial darf ausschließlich lufttrockenes, naturbelassenes Holz verwendet werden.
5. Osterfeuer sind nur auf den in der Stadt und den Ortsteilen vorgesehenen Stellen abzubrennen.
6. Da bei längerer Vorlagerung des Brandmaterials die errichteten Holzstapel von wild lebenden Tieren als Unterschlupf genutzt werden, sind diese Holzstapel vor dem Abbrennen (ca. 24 Stunden vor Brandbeginn) nochmals umzusetzen, um zu verhindern, dass Tiere zu Schaden kommen.
7. Entsprechend der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordhausen vom 09. Sept. 2010 müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - a) grundsätzlich 1,5 km zu Flugplätzen
 - b) 50 m zu öffentlichen Straßen
 - c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährdete oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechen, zu berücksichtigen sind
 - f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
 - g) 5 m zur Grundstücksgrenze.



STADT NORDHAUSEN
DER OBERBÜRGERMEISTER

Informationen nach Art. 13 DS-GVO

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Stadt Nordhausen
Der Oberbürgermeister
Markt 1
99734 Nordhausen

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Amt: Bürgeramt, Sachgebiet Gewerbe

Kontakt:
Telefon 03631 696 - 9562
FAX 03631 696 - 831
E-Mail gewerbeamt@nordhausen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Postanschrift:
Datenschutzbeauftragte/r
Bereich Oberbürgermeister
Markt 1
99734 Nordhausen

Kontakt:
Telefon: 03631 696 - 9477

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für folgende Zwecke verarbeitet:

- Verfahren von Amts wegen
- Antragsverfahren
- Anzeige-/Mitteilungsverfahren

Bezeichnung des Verfahrens

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung bzw. Antrag auf Erlaubnis zur Veranstaltungsdurchführung, Antrag auf Sperrzeitverkürzung, Antrag auf Brauchtums-/Lagerfeuer

Zweck: Bearbeitung von Veranstaltungsanzeigen bzw. Anträgen auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen, Antragsbearbeitung von Sperrzeitverkürzungen sowie Brauchtums- und Lagerfeuern im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Gefahrenabwehr, Führung von anonymisierten Statistiken, des Veranstaltungskalenders sowie die Gebührenabrechnung

4. Art der erhobenen Daten und Rechtsgrundlage

Personendaten des Veranstalters und des Verantwortlichen, Angaben zur Veranstaltung, Angaben über Speisen und Getränke, Angaben zur Sperrzeit und Brauchtums-/Lagerfeuer

Rechtsgrundlage der Erhebung ist Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der EU-DSGVO i.V.m. § 42 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes, § 5 des Thüringer Gaststättengesetzes, § 8 der Nordhäuser Stadtordnung

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

Zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

- innerhalb des Verantwortlichen:
 - Ordnungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Berufsfeuerwehr
 - Untere Verkehrsbehörde
- an Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):
 - Immissionsschutzbehörde
 - Lebensmittelüberwachung
 - Polizei Nordhausen
 - Abfallbehörde
 - Amt für Arbeitsschutz

Zum Zwecke der Gebührenabrechnung:

- innerhalb des Verantwortlichen:
 - Amt für Finanzen und Vermögensverwaltung

Zur Führung des Veranstaltungskalenders:

- innerhalb des Verantwortlichen:
 - Ordnungsamt

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die (jeweilige Aufgabenerfüllung beschrieben) erforderlich ist.

7. Ihre Rechte

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie folgende Rechte:

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlich zu verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B., wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B., wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 DS-GVO).

Sie haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personengebundenen Daten beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de) zu erheben (Beschwerderecht).

8. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck (optional)

Ihre personenbezogenen Daten werden für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden:

Ja nein

Der andere Zweck ist:

.....